

Verfügung Verkehrsanordnung in der Stadt Luzern

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag der Stadt Luzern,

verfügt:

I.

In der Stadt Luzern wird auf den Kantonsstrasse K 32a und auf der Kantonsstrasse K 32z die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Anordnung gilt auf folgendem Streckenabschnitt:

Auf der Bundesstrasse ab der Einmündung Obergrundstrasse, auf dem Bundesplatz und vom Bundesplatz bis Zentralstrasse 42 (Grundstück Nr. 382).

Die Signalisation erfolgt unter Einbezug in die umliegenden Tempo-30-Zonen (Ahornstrasse, Claridenstrasse, Himmelrichstrasse, Bleicherstrasse, Moosstrasse, Winkelriedstrasse, Neustadtstrasse, Hirschmattstrasse, Sempacherstrasse) mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone» und 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone».

Der Beschluss Nr. 2021-494 vom 12. Dezember 2025 und der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 31.0354-253 vom 16. Dezember 2025 sind integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Die beiden Dokumente können während der Beschwerdefrist online beim Tiefbauamt der Stadt Luzern und auf der Seite [«Bekanntmachungen und Planauflagen»](#) des Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartements eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 8. Januar 2026

Verkehr und Infrastruktur (vif)



Christoph Kessler
Abteilungsleitung Mobilität/Stv. Kantonsingenieur



Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit
+41 41 318 11 32
oliver.cometto@lu.ch